

Neuerungen in der Kassenführung ab 01.01.2017

GoBD – Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sowie die damit einhergehende Kassenführung

Zum 01.01.2015 sind die oben genannten Vorschriften in Kraft getreten. Die GoBD sind „eigentlich“ nichts weiter, als das, was buchhalterisch schon immer erforderlich war, jedoch mit kleineren „Verschärfungen“.

Ich möchte versuchen, Ihnen in aller Kürze darzustellen, was von Ihnen getan werden muss, wenn Sie nicht ohnehin schon so verfahren.

Alle Ihre kaufmännischen und steuerlichen Aufzeichnungen müssen von Ihnen:

- Geordnet
- Vollständig
- Richtig
- Zeitgerecht

erfasst und aufbewahrt werden.

Im Grunde ist das schon immer so gewesen. Leider ist es so, dass die Finanzverwaltung diese Vorgehensweise nun extrem verstärkt prüfen wird. Die Finanzminister aller Länder sind sich einig, das jährlich Beträge „bei der Erstellung der Buchhaltung vergessen werden“, die an Milliarden grenzen. Diese Zahl kommt Ihnen und mir natürlich jetzt völlig utopisch vor. In der Letzten Zeit sind allerdings Betrugsfälle in Größenordnungen aufgetreten, die diese Vermutung sogar stützen. Das Problem ist, dass Sie alle, die Sie steuerehrlich sind nun auch diesen verschärften Vorschriften unterliegen.

Sie müssen sicherstellen, dass sämtliche Aufzeichnungen oder Buchungen die Sie tätigen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Unveränderbar ist ein Geschäftsvorfall erst dann, wenn er festgeschrieben ist und damit den Grundsatz der Unveränderbarkeit erfüllt.

Dieses Festschreiben und diese Unveränderbarkeit gilt auch für alle Vorsysteme, die Sie nutzen. Die vermutlich wichtigsten Vorsysteme für Sie sind Ihr Rechnungsschreibungsprogramm, ihr Warenwirtschaftssystem sowie Ihre Registrierkasse. Vielen Registrierkasseneinhabern ist eventuell nicht bekannt, dass Kassen ohne Datenhaltung, das heißt ohne elektronischen Speicher nur noch bis maximal 31.12.2016 verwendet werden dürfen. Und auch das nur, wenn das bisherige Kassensystem nicht „aufrüstbar“ ist. Was bedeutet „aufrüstbar“? Künftig benötigen Sie zwingend eine Registrierkasse, die einen Datenspeicher hat, der exportiert und durch die Finanzverwaltung ausgelesen werden kann.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.



Da die Finanzverwaltung verstärkt bargeldintensive Unternehmen prüfen wird möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte einer ordnungsgemäß geführten Kasse darstellen:

Neben der Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen (z.B. Rechnungen, Speisekarten, Preislisten, Programmieranleitung, Informationen zu Updates und nachhalten der Änderungen von z.B. Getränkepreisen) müssen die Geschäftsvorfälle für eine ordnungsgemäße Kasse vollständig, richtig, zeitnah und chronologisch geordnet aufgezeichnet werden:

Täglich (Eine Kasse ist täglich zu führen. Am Ende eines Tages müssen sämtliche Tageseinnahmen und Tagesausgaben aufgezeichnet werden. Eine nachträgliche Erfassung, z. B. für mehrere Tage, ist bereits ein formeller Mangel einer Kasse.)

Vollständig (Es gilt der Grundsatz keine Buchung / Aufzeichnung ohne Beleg, d.h. auch für Privateinnahmen und -ausgaben muss jeweils ein Eigenbeleg erstellt werden.)

Fortlaufend (Alle Kassenbelege sollten fortlaufend nummeriert sein. Diese Nummer ist auch im Kassenbuch /Kassenbericht einzutragen.)

Kassensturzfähigkeit (Der Ist-Bestand der Kasse muss jederzeit mit dem Buchwert der Kasse übereinstimmen. Dafür wird der Kassenbestand inklusive Hartgeld gezählt und in einem Zählprotokoll festgehalten.)

Kassenbericht/Kassenbuch bei bereits GoBD-konformen Kassen (Neben dem Kassenbuch müssen Sie keinerlei Berichte mehr führen, wenn die Daten Ihrer Kasse elektronisch ausgelesen werden können. Sie können die Tageseinnahmen in einer Summe erfassen.)

Keine nachträglichen Änderungen (Ein Kassenbuch muss so geführt werden, dass keine nachträglichen Änderungen möglich sind. Schreibfehler müssen kenntlich gemacht sein.)

Lassen Sie sich von Ihrem Kassenaufsteller bestätigen, dass Ihre Kasse den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoDB) entspricht. (In diesem Fall könnten Sie den Kassenaufsteller bei einer eventuellen Betriebsprüfung die negative Auswirkungen auf Sie hat vermutlich in Haftung nehmen. Denn: Eine Kasse funktioniert immer so, wie Sie programmiert wurde!!)

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.



Möglichkeiten zum Führen einer Kasse:

1) DATEV Kassen- und Warenerfassung für Office

Wenn Sie Ihr Kassenbuch aktuell mit der Software von DATEV/Kassen- und Warenerfassung für Office erstellen bedeutet dies:

1. Erfassen Sie die Kasse täglich.
2. Schreiben Sie die Belegsätze täglich durch einen Export fest.
3. Setzen Sie den Export der Kassensätze nicht zurück.
4. Bewahren Sie die exportierten Dateien und einen Ausdruck der Kassenblätter mit Zeitstempel unveränderbar und vor unberechtigten Zugriffen geschützt auf.

Die Version 3.0 der Kassen- und Warenerfassung enthält GoBD-unterstützende Funktionen, die auf der Beachtung der oben genannten Punkte aufsetzen und Sie damit in Ihrer Arbeitsweise unterstützen.

2) DATEV Kassenbuch online (über Unternehmen online)

Für ein GoBD-konformes Arbeiten steht alternativ das Programm Kassenbuch online in DATEV Unternehmen online zur Verfügung. Mit Kassenbuch online können die Kassenbelegsätze GoBD-konform erfasst werden. Für Kassenbuch online steht ein GoBD-Testat zur Verfügung. Informationen dazu finden Sie hier: www.datev.de/kasse.

Wenn Sie mit Kassenbuch online arbeiten ist auch hier Voraussetzung, dass die Kasseneinnahmen und Ausgaben täglich von Ihnen erfasst und auch täglich festgeschrieben werden.

3) Herkömmliches Kassenbuch oder Tageskassenberichte

Wenn Sie Ihre Kassenauszeichnungen über ein Kassenbuch oder Tageskassenberichte führen, dann verfahren Sie bitte so, wie oben aufgeführt.

Sollten Sie **noch keinerlei elektronische Kassenaufzeichnungen** einsetzen spricht man von einer „offenen Ladenkasse“. **Für diesen Fall empfehlen wir Ihnen dringend, sich mit uns zwecks einer Beratung in Verbindung zu setzen.**

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht uns anzurufen.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.